

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Dr. Klaus Lederer (LINKE)**

vom 3. November 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 4. November 2025)

zum Thema:

**„Völlig offen, genauso wie Berlin eben ist“ – oder doch verboten? Geschlechterinklusive Sprache in der neuen Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung**

und **Antwort** vom 19. November 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Nov. 2025)

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Herrn Abgeordneten Dr. Klaus Lederer (LINKE)

über  
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24 276  
vom 3. November 2025  
über „Völlig offen, genauso wie Berlin eben ist“ – oder doch verboten? Geschlechter-  
inklusive Sprache in der neuen Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Berliner  
Verwaltung

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. In welchem Stadium befinden sich aktuell die Abstimmungen zum Neuerlass der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung, Allgemeiner Teil (GGO I) und Besonderer Teil (GGO II), welche Schritte stehen noch aus und wie sieht der weitere Zeitplan für den Neuerlass der GGO I und GGO II aus? (Bitte die hierzu in der Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22815 gemachten Angaben aktualisieren und präzisieren!)

Zu 1.:

Bei der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung, Allgemeiner Teil (GGO I) wird ein Erlass derzeit zeitgleich mit dem Inkrafttreten des Landesorganisationsgesetzes am 1. Januar 2026 angestrebt. Aufgrund unterschiedlicher noch vorgesehener Anpassungen im Zusammenhang mit der Verwaltungsreform-Implementierung wird der Neuerlass der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung, Besonderer Teil (GGO II) voraussichtlich im ersten Halbjahr 2026 erfolgen. In Vorbereitung auf den Neuerlass wurden zu beiden Vorschriften allgemeine Verwaltungsbeteiligungen durchgeführt. Die Gremienbefassung im Senat und im Rat der

Bürgermeister orientieren sich an diesen Zeitplänen und stehen aktuell in beiden Fällen noch aus.

2. Welches Ressort ist federführend beim Prozess zum Neuerlass der GGO I und GGO II?

Zu 2.:

Die federführende Zuständigkeit zur Vorbereitung der Neuerlasse von GGO I und GGO II liegt bei der Senatsverwaltung für Inneres und Sport.

3. Befindet sich bereits ein Entwurf des federführenden Ressorts zum Neuerlass der GGO I und GGO II in der Senatsabstimmung und haben bereits alle Ressorts ihre Mitzeichnungen erklärt?

Zu 3.:

Die Ressortabstimmung wurde eingeleitet und dauert gegenwärtig noch an. Ob oder inwieweit bereits Mitzeichnungen erklärt wurden, betrifft den vom parlamentarischen Fragerecht ausgenommenen Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung.

4. Wurde im Rahmen der „allgemeine[n] Verwaltungsbeteiligung“ (Antwort des Senats auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/19037) in diesem Prozess den verschiedenen Senatsverwaltungen auch schon vor Beginn des offiziellen Mitzeichnungsverfahrens die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, welche Senatsverwaltungen, nachgeordnete Einrichtungen etc. haben von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht?

Zu 4.:

Im Rahmen der allgemeinen Verwaltungsbeteiligung zur Vorbereitung des Neuerlasses der GGO I wurden alle Senats- und Bezirksverwaltungen eingebunden. Hierbei wurde von allen Senatsverwaltungen und der überwiegenden Zahl der Bezirksamter Stellung genommen. Eine Einbindung von nachgeordneten Einrichtungen stand in der Verantwortung der jeweils aufsichtführenden Senats- bzw. Bezirksverwaltung.

5. Welche konkreten Regelungen zum Gebrauch einer geschlechterinklusiven Sprache, die sicherstellt, dass Menschen jeglicher Geschlechtsidentität diskriminierungsfrei angeschrieben und benannt werden können, sieht der Senatsentwurf zur GGO I und GGO II vor?

Zu 5.:

Der senatsinterne Abstimmungsprozess zur Neufassung der GGO I ist aktuell noch nicht abgeschlossen.

6. Gilt hinsichtlich der Regelungen zum Gebrauch einer geschlechterinklusiven Sprache nach wie vor das Wort des Regierenden Bürgermeisters, es werde „keine Rückabwicklungen in der Berliner Verwaltung geben“ (vgl. <https://www.tagesspiegel.de/nach-medienberichten-wegner-widerspricht-bericht-ueber-gender-verbot-in-verwaltung-9852353.html>) und „jede Senatsverwaltung könne frei entscheiden. Das ist der Weg, den wir gehen. Völlig offen, genauso wie Berlin eben ist.“ (<https://www.rbb24.de/politik/beitrag/2024/03/wegner-gendern-verbot-berlin-bayern-behoerden-schulen-aqh.html>)?

Zu 6.:

Schon nach der bisherigen Fassung der GGO I ist vorgesehen, dass primär durch geschlechtsneutrale Personenbezeichnungen eine sprachliche Gleichbehandlung vorzusehen ist. Hieran soll auch die jetzt angestrebte Weiterentwicklung der geschlechtergerechten Sprache anknüpfen.

7. Wie werden die Regelungen zum Gebrauch einer geschlechterinklusiven Sprache, die der Senatsentwurf zur GGO I und GGO II vorsieht, aus fachlicher Sicht von der Landesstelle für Gleichbehandlung – gegen Diskriminierung (LADS) beurteilt? Inwiefern wurde die Expertise der LADS bei der Erarbeitung der GGO-Neufassung beteiligt (und falls nicht, warum nicht)?

Zu 7.:

Die Beiträge, die im Rahmen der allgemeinen Verwaltungsbeteiligung eingegangen sind, wurden ausgewertet. Im Übrigen wird auf die Antwort zur Frage 5 verwiesen.

8. Hält der Senat die Regelungen zum Gebrauch einer geschlechterinklusiven Sprache, die der Senatsentwurf zur GGO I und GGO II vorsieht, für LADG-konform und wie begründet er dies? Wie wird eine Benachteiligung insbesondere von trans, inter und nicht-binären Menschen (TIN) ausgeschlossen?

Zu 8.:

Ja, im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

9. Wie soll durch die konkreten Regelungen zum Gebrauch einer geschlechterinklusiven Sprache, die der Senatsentwurf zur GGO I und GGO II vorsieht, die Umsetzung der IGSV-Maßnahme Nr. 310 („Die für Inneres zuständige Senatsverwaltung setzt den ressortübergreifenden Abstimmungsprozess zur Aktualisierung der ‚Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung‘ hinsichtlich des Gebrauchs einer geschlechterinklusiven Sprache mit den jeweils beteiligten Senatsverwaltungen fort. Ziel ist dabei auch, dass Menschen unterschiedlicher Geschlechter diskriminierungsfrei angeschrieben und benannt werden können.“) sowie der damit zusammenhängenden (so der Senat in der Antwort auf die Schriftliche Anfrage Nr. S19/19037) IGSV-Maßnahme Nr. 304 („Der Senat setzt sich für die flächendeckende Einführung von Formularen und Anträgen ein, die alle Geschlechter berücksichtigen.“) erfolgen? Oder verabschiedet sich der Senat von diesen in der IGSV formulierten Zielsetzungen? Und wenn ja, warum bzw. wie begründet er dies?

Zu 9.:

Der Senat strebt weiterhin mit den Regelungen zum Sprachgebrauch innerhalb der GGO I an, dass die Sprache der Verständlichkeit, Geschlechtergerechtigkeit, Barrierefreiheit und Akzeptanz gleichermaßen Rechnung trägt.

Für eine ganzheitliche Weiterentwicklung und Überarbeitung von Formularen und Anträgen in Bezug auf unterschiedlichste Formulierungs- und Gestaltungsaspekte ist im Weiteren mit Inkrafttreten der GGO I die Erarbeitung und Herausgabe von entsprechenden Arbeitshinweisen für die Verwaltungen geplant. Hierzu zählt selbstverständlich auch der Aspekt einer geschlechtergerechten Ausgestaltung.

Berlin, den 19. November 2025

In Vertretung

Christian Hochgrebe  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport